

**Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Risikomanagement für Finanzdienstleister“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.04.2019

-Lesefassung-

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 20.02.2019 die folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 19.03.2019 und vom MWK am 10.04.2019 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
- eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Bei einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten kann eine Anrechnung von

- a) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung und/oder
- b) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten beruflichen Erfahrungen, wobei ein Jahr Berufserfahrung dieser Art 30 Leistungspunkten entspricht und/oder
- c) innerhalb des Bachelorstudiums erbrachten freiwilligen zusätzlichen Leistungen in dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten und/oder
- d) zusätzlichen Studienzeiten in dem jeweiligen Umfang an erworbenen Leistungspunkten erfolgen. Es können maximal 30 Leistungspunkte für den Zugang zum Studium angerechnet werden.

Die positive Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Zugangsausschuss.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Ein-

schreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang erlangt wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. In Zweifelsfällen und insbesondere bei Vorlage von alternativen Nachweisen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. März für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Studienabschluss wird eine Bewerbung bis zum 1. August für das Wintersemester und bis zum 1. Februar für das Sommersemester empfohlen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen mit Leistungspunkten (z.B. Transcript of Records) oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) Nachweis über berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr,
- c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied für die stimmberechtigten Mitglieder und einem stellvertretenden Mitglied für das beratende Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitgliedes beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:
- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.